

## Die neue Promillegrenze

Wer seit 1. April 2001 mit 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut am Steuer eines Kraftfahrzeuges erwischt wird, muss ein Bußgeld von DM 500,00 zahlen, ein einmonatiges Fahrverbot absolvieren und bekommt 4 Punkte in der Verkehrssünderkartei. Diese Tarife gelten allerdings nicht, wenn der vorgefundene Alkohol zur Fahruntüchtigkeit geführt hat; in diesem Fall hat der Fahrer nämlich keine Ordnungswidrigkeit begangen, sondern eine Straftat (Trunkenheitsfahrt gem. § 316 des Strafgesetzbuches).

Ob der Autofahrer - alkoholbedingt - fahruntüchtig ist, beurteilt sich nach eventuellen "alkoholtypischen Ausfallerscheinungen"; dazu gehören Schlangenlinienfahren und andere alkoholtypische Fahrfehler (z.B. überhöhte Geschwindigkeit) ebenso wie schwankender Gang und reduziertes Reaktionsvermögen.

Die Grenze dieser sogenannten "relativen" Fahruntüchtigkeit beginnt aber nicht erst bei 0,5 Promille, sondern schon bei 0,3 Promille; wer also z.B. 0,4 Promille nicht verträgt, wird als Straftäter behandelt - ob mit oder ohne Unfall. Der Ersttäter muss in diesem Fall mit einer Geldstrafe in Höhe mindestens eines Nettomonatsgehalts rechnen; ihm wird die Fahrerlaubnis entzogen und für die Wiedererteilung eine Sperrfrist verhängt, deren unterste Grenze 6 Monate beträgt.

Die "absolute" Fahruntüchtigkeit beginnt bei 1,1 Promille Blutalkohol. Ab dieser Grenze ist also jede Alkoholmenge im Blut eines Fahrers - auch ohne Ausfallerscheinungen - strafbar; die Geldstrafe und die Sperrfrist erhöhen sich sozusagen linear. Immer gibt es für eine Straftat der Trunkenheitsfahrt 7 Punkte in Flensburg.

Auf diesem Hintergrund erscheint es bisweilen als Augenwischerei, wenn davon die Rede ist, dass Alkohol am Steuer als bloße Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Da die meisten Kraftfahrer bereits bei Alkoholkonzentrationen zwischen 0,3 und 0,5 Promille erste Ausfallerscheinungen zeigen, wäre es nämlich fatal, sich an die vermeintlich sichere 0,5 Promillegrenze heranzutrinken.

Wem aufgrund einer Straftat die Fahrerlaubnis entzogen wird, dem darf die Verwaltungsbehörde vor Ablauf einer vom Strafrichter festgesetzten Sperre (in der Regel 9 bis 10 Monate beim Ersttäter) keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Wurden im Blut des Delinquenten mehr als 1,6 Promille vorgefunden, dann bekommt er seine Fahrerlaubnis nach Ablauf der richterlichen Sperrfrist nicht ohne weiteres zurück, sondern muss zunächst mit Hilfe einer sogenannten medizinisch psychologischen Untersuchung (im Volksmund auch "Idiotentest" genannt) nachweisen, dass er in Zukunft keine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellen wird. Nach einem Bericht der Badischen Zeitung vom 05. Januar 2001 fallen bei dieser MPU über 75 % der Prüflinge durch.

Nach unseren anwaltschaftlichen Erfahrungen weiß kaum ein Führerscheininhaber von der 0,3 Promillegrenze für die mögliche Einstufung als Straftäter. Die regelmässige Information über die Grenzen der Ordnungswidrigkeiten und ihrer Sanktionen hat vielmehr dazu geführt, dass Alkohol am Steuer bis 0,8 Promille als Kavaliärsdelikt angesehen und viel zu wenig ernst genommen wird; dabei können ein halber Liter Bier oder ein Viertel Wein ausreichen, um mit dem (Straf-)gesetz in Konflikt zu kommen.